

Sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Besucher und Dienstleister.

Auf Grundlage der aktuellen „CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ vom 15.09.2021 werden die Regeln für den Besuch unserer Pflegeeinrichtungen zum 20.09.2021 angepasst. Die Hausordnung ist Teil des ebenso fortgeschriebenen Schutz- und Hygienekonzeptes.

Für Besucher, damit auch für externe Personen, wie Dienstleister, Therapeuten, Ärzte, Seelsorger, Ehrenamtliche gilt neben der Händedesinfektion im Eingangsbereich:

Besuchszeiten täglich 10.00- 12.00 Uhr sowie 15.00 – 18.00 Uhr Dienstleister, Therapeuten, Ärzte, Seelsorger auch außerhalb der Besuchszeiten.	
Besucher- erfassung	Weiterhin gilt die Datenerfassung als Selbstauskunft. Sofern Test/ Impfnachweis schon vorliegen, muss die Selbstauskunft nicht nochmals ausgefüllt werden.
Masken- pflicht	Mund-Nasen-Schutz - für Nicht-geimpfte Besucher sowie bei Besuch nicht-geimpfter Bewohner bitten wir, zertifizierte FFP-2 zu tragen. Im Freien kann darauf verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann.
Anzahl Besucher nach Stufen	<u>Basistufe:</u> Keine generellen Beschränkungen, aber die Anzahl der Besucher pro Bewohner richtet sich nach der Kapazität der Einrichtung über Anmeldung. <u>Warnstufe:</u> Angehörige eines Haushaltes + 5 weitere Personen <u>Alarmstufe:</u> Angehörige eines Haushaltes + 1 weitere Person (Immunisierte Personen und minderjährige Personen werden nicht mitgerechnet)
Nachweis/ Test bei Besuch	CoronaVO Krankenhäuser & Pflegeeinrichtungen § 3 Abs. 2: „Zutritt nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test zulässig. Die Testpflicht entfällt“ (Auszug): „1) bei einer asymptomatischen Person, die im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 CoronaVO immunisiert ist, 2) bei einer Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist“, ...
Testungen	Mo – Fr 10.00- 11.00 Uhr
Zutritts- verbot	CoronaVO Krankenhäuser & Pflegeeinrichtungen § 3 Abs. 6: „Der Besuch durch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.“ Bitte von uns: Wenn Sie sich unwohl fühlen oder unsicher sind, ob Sie Corona-Symptome haben, die auf Corona zurückzuführen sein könnten, klären Sie dies vor einem Besuch bitte mit Ihrem Hausarzt ab.
Besuch im Gemein- schaftsbereich	Inwieweit ein Besuch im Gemeinschaftsbereich möglich ist, richtet sich nach den organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtungen und Wohnbereiche sowie nach der Anzahl von Personen, die sich im Gemeinschaftsbereich aufhalten / aufhalten möchten. Unsere Mitarbeitenden geben Auskunft, was hier im Einzelfall möglich ist.

Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. bei Nichtbeachten entsprechender Anweisungen des Personals werden wir unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ein Hausverbot aussprechen.